

## Bescheid

**über die Änderung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

23. Februar 2007

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum:

Geschäftszeichen:

8. September 2009 III 51-1.7.1-31/09

Zulassungsnummer:

**Z-7.1-3351**

Geltungsdauer bis:

**22. Februar 2012**

Antragsteller:

**Jeremias GmbH**

Opfenrieder Straße 12, 91717 Wassertrüdingen

**Westerwälder Elektro Osmose Müller GmbH & Co. KG**

Postfach 11 31, 56401 Montabaur

Zulassungsgegenstand:

**Systemschornstein  
T400 N1 W3 G50 L00**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3351 vom 23. Februar 2007. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### "1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist der Systemschornstein "DW-Mammut" mit folgender Produktklassifizierung: T400 N1 W 3 G50 L00 nach DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup>.

Der Systemschornstein besteht im Wesentlichen aus den doppelwandigen Rohr- und Formstückelementen mit Steck-/Klemmverbindung und einer dazwischen liegenden Dämmschicht. Der Abstand zu brennbaren Baustoffen ist belüftet auszuführen. Die Außenwandung der Rohr- und Formstückelemente besteht aus nichtrostendem Stahlblech, die Innenwandung besteht aus keramischen Formstücken. Die Rohre und Formstücke werden in den Durchmessern 120 mm bis 200 mm hergestellt."

B Der Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

#### "2.2.2 Kennzeichnung

Die Systemschornsteine, deren Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T400 N1 W 3 G50 L00 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind."

Kersten

